

ARBEITSBLATT ZUM 2. ABSCHNITT

DER STAAT UND DER EINZELNE ALS VÖLKERRECHTSSUBJEKTE

I. Übersicht

1. Rechtsträger und Handelnde im Völkerrecht
 - Staaten, Internationale Organisationen, der Einzelne, Völker und Minderheiten
 - Organe der Völkerrechtssubjekte und Regeln des zwischenstaatlichen Verkehrs (diplomatische Missionen, Konsulate, diplomatisches Asyl)
2. Der Staat als primäres Völkerrechtssubjekt
 - Die Elemente des Staates: Staatsvolk, -gebiet, -gewalt
 - Entstehung und Untergang von Staaten, Staatensukzession
3. Der Einzelne im Völkerrecht
 - Universeller und regionaler Menschenrechtsschutz
 - Völkerrechtliches Fremdenrecht, Recht auf Asyl, Auslieferung
 - Völkerrechtlicher Minderheitenschutz

II. Materialien

1. *Rechtsgrundlagen*

- Montevideo Convention on Rights and Duties of States v. 26.12.1933 (165 LNTS 19)
- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte v. 10.12.1948 (Sart. II, 19; *Randelzhofer*, 13)
- Konvention über Verhütung und Bestrafung des Völkermordes v. 9.12.1948 (Sart. II, 48; *Randelzhofer*, 14)
- (Europäische) Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten v. 4.11.1950, mit Zusatzprotokollen (Sart. II, 130 ff.; *Randelzhofer*, 15-15d)
- Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge v. 28.7.1951 = Genfer Flüchtlingskonvention (= Sart. II, 28, 28a, 28b; *Randelzhofer*, 16, 16a)
- Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen v. 18.4.1961 (Sart. II, 325; *Randelzhofer*, 11)
- Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen v. 24.4.1963 (Sart. II, 326)
- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte v. 19.12.1966 mit Fakultativprotokollen (Sart. II, 20, 20a, 20b; *Randelzhofer*, 17, 17a, 17b)
- Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte v. 19.12.1966 (Sart. II, 21; *Randelzhofer*, 18)
- Wiener Übereinkommen über Staatennachfolge in Verträge v. 22.8.1978 (ILM 17 [1978], 1488; ArchVR 18 [1979], 226)
- Wiener Übereinkommen über Staatennachfolge in Staatsvermögen, Staatsschulden und Staatsarchive v. 8.4.1983 (ILM 22 [1983] 306)

- Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe v. 10.12.1984 (Sart. II, 22; *Randelzhofer*, 19)
- Vertrag über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland („2+4-Vertrag“) v. 12.9.1990 (Sart. II, 610; *Randelzhofer*, 7)
- Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über die Bestätigung der zwischen ihnen bestehenden Grenze v. 14.11.1990 (Sart. II, 681; *Randelzhofer*, 9)
- Rahmenabkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten v. 10.11.1994 (Sart. II, 120)

2. **Rechtsprechung**

- IGH, ICJ Rep. 1949, 174 – *Reparations for Injuries Suffered in the Service of the UN* (= Gutachten im Fall *Bernadotte*): grundsätzliche Anerkennung der Internationalen Organisationen als Völkerrechtssubjekte (hier: der UNO)
- IGH, ICJ Rep. 1950, 266 – *Asylum* (kein gewohnheitsrechtlicher Anspruch auf diplomatisches Asyl)
- IGH, ICJ Rep. 1955, 4 – *Nottebohm* (Diplomatischer Schutz des Staates für seine Staatsangehörigen ist nur möglich, wenn die Staatsangehörigkeit „effektiv“ erworben wurde = Notwendigkeit eines „genuine link“ zwischen Staatsangehörigem und seinem Staat, damit dieser den diplomatischen Schutz ausüben kann)
- IGH, ICJ Rep. 1970, 3 – *Barcelona Traction* (zur Staatszugehörigkeit einer in Spanien tätigen, nach kanadischem Recht gegründeten AG, deren Aktienmehrheit Belgien gehört)
- IGH, ICJ Rep. 2001, 466 – *LaGrand* (Verletzung des Rechts auf konsularische Belehrung gemäß Art. 36 des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen; Verbindlichkeit der Anordnung vorläufiger Maßnahmen)
- IGH, ICJ Rep. 2002, 11 – *Arrest Warrant* (keine Ausnahme vom Grundsatz der absoluten Immunität für amtierende Regierungsmitglieder)
- Schiedsspruch im *Palmas-Fall* (1928), RIAA II, 829 = ZaöRV 1 (1929), S. 3 – völkerrechtliche Voraussetzungen der Okkupation als Gebietserwerbstitel, insbesondere permanente Herrschaftsausübung: der Effektivitätsgedanke gilt auch für die *Bewahrung* eines einmal erworbenen Anspruchs
- BVerfGE 36, 1 – *Grundlagenvertrag* (Identität zwischen früherem Deutschen Reich und der BR Deutschland, die aber ihrerseits nur Teil des „ruhenden“ Völkerrechtssubjekts Gesamtdeutschland ist)
- BVerfGE 55, 349 – *Rudolf Hess* (weites Ermessen der Bundesregierung bzgl. des „Wie“ der Gewährleistung des diplomatischen Schutzes gegenüber fremden Staaten)
- BVerfGE 96, 68 – *Immunität von Botschaftern* (Staatenimmunität und diplomatische Immunität sind verschiedene Institute des Völkerrechts mit jeweils eigenen Regeln, so dass von etwaigen Beschränkungen in einem Bereich nicht auf den anderen geschlossen werden kann; Regeln des Diplomatenrechts als „self-contained régime“)

- BVerfGE 117, 141 – *Immunität von Botschaftskonten* (pauschaler Verzicht auf Staatenimmunität erfasst nicht die diplomatische Immunität von Botschaftskonten)
- RGSt 69, 54 (Mord in der Botschaft in Afghanistan in Berlin ist Mord in Deutschland)
- VG Köln, DVBl 1978, 510 – *Sealand* (bloße Seeplattform außerhalb des Küstenmeers ist schon mangels ausreichender „Radizierung“ des „Staatsgebiets“ kein Staat; angesichts der Künstlichkeit des „Gebiets“ auch keine Okkupation; außerdem fehlt ein Staatsvolk, und die Staatsgewalt ist nur virtuell)
- House of Lords, Regina v. Bow Street Metropolitan Stipendiary Magistrate, ex parte Pinochet Ugarte, ILM 38 (1999), 584 (Signatarstaaten der UN-Folterkonvention können sich nicht darauf berufen, dass nach dem Inkraft-Treten der Konvention von ihren Staatsoberhäuptern begangene Folterungen auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt den Schutz völkerrechtlich anerkannter Immunität genießen)

III. Grundwissen (1)

1. Völkerrechtssubjekt ist nur, wer *Völkerrechtsfähigkeit* besitzt, d.h. wer Träger völkerrechtlicher Rechte und Pflichten sein kann, und wessen Verhalten unmittelbar durch das Völkerrecht geregelt ist. Staaten sind i.d.R. unbeschränkt völkerrechtsfähig („generelle Völkerrechtssubjekte“); Gliedstaaten im Bundesstaat sind – wenn überhaupt – nur beschränkt völkerrechtsfähig („partielle Völkerrechtssubjekte“). Kennzeichnend für die Völkerrechtssubjektivität ist die Aufnahme diplomatischer Beziehungen, der Abschluss völkerrechtlicher Verträge und die Möglichkeit, eigene Interessen durch Beschwerde oder Klage bei einem internationalen Ausschuss oder Gerichtshof durchzusetzen.

2. Im Zusammenhang mit den Regeln des zwischenstaatlichen Verkehrs ist die Immunität der zentralen Organe (Staatsoberhaupt, Regierungschef, Außenminister) von der diplomatischen Immunität gemäß Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen zu unterscheiden. Im Hinblick auf erstere Kategorie, die völkervertraglich nicht geregelt ist, ist zwischen amtierenden und ehemaligen Staatsoberhäuptern zu differenzieren. Ein im Ausland weilendes amtierendes Staatsoberhaupt hat nach Völkergewohnheitsrecht an der Immunität des Staates teil, den es repräsentiert (Immunität *ratione personae*). Der Internationale Gerichtshof hat im Fall *Kongo gegen Belgien* den Erlass eines internationalen Haftbefehls durch die belgischen Behörden wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit gegen den amtierenden kongolesischen Außenminister als völkerrechtswidrig qualifiziert und festgestellt, dass derzeit im völkerrechtlichen Gewohnheitsrecht keine Ausnahme vom Grundsatz der absoluten Immunität für amtierende Regierungsmitglieder anerkannt sei. Dies soll auch für schwerste Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit gelten. Nach Beendigung des Amtes besteht die Immunität für amtliches Handeln fort. Sie gilt nur mehr *ratione materiae*. Das frühere Staatsoberhaupt als solches genießt keinen Immunitätsschutz mehr: es nimmt nicht mehr als Repräsentant seines Staates am internationalen Rechtsverkehr teil und ist insoweit nicht mehr schutzbedürftig. Überwiegend wird davon ausgegangen, dass die Immunität *ratione materiae* (d.h. für Handlungen in Ausübung des Amtes) im Hinblick auf schwere Menschenrechtsverletzungen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und schwere Kriegsverbrechen nicht fortgilt (vgl. *Pinochet-Fall*).

3. Nach Art. 31 Abs. 1 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen (WÜD) genießen die Mitglieder diplomatischer Missionen Immunität von der Strafgerichtsbarkeit des Empfangsstaates. Die Immunität erstreckt sich grundsätzlich auch auf die Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit, sofern nicht ein Fall des Art. 31 Abs. 1 lit a-c WÜD vorliegt. Die Immunität beginnt, sobald der Diplomat sich in das Hoheitsgebiet des Empfangsstaates begibt, um dort seinen Posten anzutreten oder, wenn er sich bereits im Gebiet befindet, in dem Zeitpunkt, in dem seine Ernennung dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten oder einem anderen im gegenseitigen Einvernehmen bestimmten Ministerium notifiziert wurde (vgl. Art. 39 WÜD). Die Immunität endet nach einer angemessenen Zeit nach dem Verlassen des Landes, Art. 39 Abs. 2 WÜD. – Die Regeln des Diplomatensrechts stellen eine in sich geschlossene Ordnung, ein *self-contained régime* dar, das die möglichen Reaktionen auf Missbräuche der diplomatischen Vorrechte und Immunitäten abschließend umschreibt. Nach Auffassung des BVerfG bestehen daher auch für schwerwiegende Straftaten keine Ausnahmen von der diplomatischen Immunität. Die im Zusammenhang mit Regierungsmitgliedern diskutierten Ausnahmen von der Immunität *ratione materiae* für bestimmte Fälle von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit können demnach nicht auf Diplomaten übertragen werden. Einzig zulässige Sanktion ist es, einen Diplomaten zur *persona non grata* zu erklären, vgl. Art. 9 Abs. 1 WÜD. Darüber hinaus kann sich der Empfangsstaat allenfalls gegen größten Missbrauch des diplomatischen Status und im Falle der unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder grundlegender Rechtsgüter zur Wehr setzen.

4. *Par in parem non habet iudicium*: Die souveräne Gleichheit aller Staaten (vgl. Art. 2 Ziff. 1 UN-Charta) führt dazu, dass ein Staat über einen anderen Staat nicht zu Gericht sitzen darf. Diese sog. Staatenimmunität ist von der Immunität von Regierungsmitgliedern und der diplomatischen Immunität zu unterscheiden. Während bis Ende des 19. Jahrhunderts der Grundsatz der absoluten Immunität (Einheitstheorie) galt (= jedes gerichtliche Verfahren gegen fremde Staaten war grundsätzlich unzulässig), gilt heute die restriktive Immunitätstheorie (Unterscheidungstheorie). Sie differenziert zwischen den Hoheitsakten eines anderen Staates („*acta iure imperii*“), die der Immunität unterfallen, und seinem nichthoheitlichen, also fiskalischen oder erwerbswirtschaftlichem Handeln („*acta iure gestionis*“). Das BVerfG (E 16, 27; E 46, 342) erkennt nur die Akte eines Staates als hoheitlich an, die ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis zur Folge haben. Diskutiert wird zunehmend, ob der Grundsatz der Staatenimmunität bei Verstößen gegen zwingende Normen des Völkerrechts (*ius cogens*) unanwendbar ist (Distomo etc.). Im Jahre 2008 hat Deutschland Klage vor dem IGH gegen Italien wegen Verstoßes gegen den Grundsatz der Staatenimmunität erhoben. Indem italienische Gerichte Deutschland verurteilt hätten, Entschädigung für italienische Zwangsarbeiter und die Nachkommen griechischer Opfer von „Vergeltungsaktionen“ der deutschen Wehrmacht im Zweiten Weltkrieg zu leisten, habe es die Immunität Deutschlands missachtet. Denn jedenfalls im Völkerrecht der 1940er Jahre seien Ausnahmen von der Immunität der Staaten für hoheitliches Handeln nicht anerkannt gewesen.